



**FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ÄNDERUNGSBESCHLUSS**

– Für die Veröffentlichung bestimmt –

Änderungsbeschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. VTG Rail Assets GmbH („VTG“)

Nagelsweg 34
20097 Hamburg

– Beteiligte zu 1. –

Verfahrensbevollmächtigte:

Heuking Kühn Lüer Wojtek

Dr. Rainer Velte und Beatrice Stange

Georg-Glock-Straße 4

40474 Düsseldorf

Hengeler Mueller

Dr. Alf-Henrik Bischke

Benrather Straße 18-20

40213 Düsseldorf

2. CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S. (“CIT Europe”)

86 Boulevard Haussmann
75008 Paris
Frankreich

– Beteiligte zu 2. –

Zustellungsbevollmächtigte:

Heuking Kühn Lüer Wojtek

Dr. Rainer Velte und Beatrice Stange

Georg-Glock-Straße 4

40474 Düsseldorf

3. The CIT Group/Equipment Financing, Inc.
1 CIT Drive, Livingston
New Jersey 07039
USA

– Beteiligte zu 3. –
Zustellungsbevollmächtigte:
Heuking Kühn Lüer Wojtek
Dr. Rainer Velte und Beatrice Stange
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

hat die 9. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am 10. August 2018 auf Antrag der Beteiligten zu 1. vom 7. und 8. August 2018 beschlossen, die Veräußerungsfrist gem. Ziffer II Abschnitt A.3 Satz 1 des Tenors des in dieser Sache ergangenen Beschlusses vom 21. März 2018 um zwei Werktage zu verlängern.

Gründe

A.

- (1) Mit Beschluss vom 21. März 2018 hat die 9. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes den Erwerb der Beteiligten zu 2. durch die Beteiligte zu 1. unter Nebenbestimmungen freigegeben. Die Nebenbestimmungen enthalten unter anderem die aufschiebende Bedingung, dass die von der Beteiligten zu 2. gehaltenen Beteiligungen von jeweils 100% der Anteile an der Nacco GmbH und an der Nacco Luxembourg S.à.r.l. sowie auf Wunsch des Erwerbers unvermietete Eisenbahngüterwagen an einen Erwerber veräußert werden. Gem. Ziffer II Abschnitt A.3 Satz 1 des Tenors des Beschlusses vom 21. März 2018 hat der Vollzug des von den Beteiligten vorgelegten Kaufvertrages hinsichtlich der Veräußerung der Anteile an der Nacco GmbH und an der Nacco Luxembourg S.à.r.l. innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen (im Folgenden „Veräußerungsfrist“).

- (2) Mit E-Mail vom 7. August 2018 hat die Beteiligte zu 1. zunächst beantragt, die Veräußerungsfrist um eine Woche zu verlängern. Mit E-Mail vom 8. August 2018 änderte die Beteiligte zu 1. ihren Antrag dahingehend, dass sie nunmehr eine Verlängerung der Veräußerungsfrist um zwei Werktage beantragt.
- (3) Zur Begründung des Antrags führt die Beteiligte zu 1. an, dass der letzte Tag der Veräußerungsfrist nicht auf einen Werktag falle. Ein rechtlicher Vollzug des Kaufvertrages hinsichtlich der Veräußerung der Anteile an der Nacco GmbH und an der Nacco Luxembourg S.à.r.l. könne jedoch nur an einem Werktag erfolgen, an dem alle in die Abwicklung der verschiedenen am Vollzugstag zu leistenden Zahlungen involvierten Banken geöffnet sind. Um die Veräußerungsfrist zu wahren, müsste daher entweder (i) der rechtliche Vollzug der Veräußerung des Veräußerungsgegenstands schon vor Fristende und damit u. U. auch vor dem wirtschaftlichen Stichtag erfolgen, zu welchem der Kaufpreis des Veräußerungsgegenstands ermittelt würde. Denn nur wenn der wirtschaftliche Stichtag am Ende eines Monats liege, könne eine sachgerechte Stichtagsabgrenzung für die Kaufpreisberechnung gewährleistet werden. Ein solches Vorgehen wäre allerdings mit erheblichen Risiken für die Beteiligten und den Erwerber des Veräußerungsgegenstands verbunden. Oder (ii) der Vollzug des Kaufvertrages müsste bereits einen Monat früher erfolgen. Eine Verlängerung der Veräußerungsfrist um zwei Werktage würde insoweit den technischen Erfordernissen an die Stichtagsabgrenzung gerecht und erhöhe die Rechtssicherheit für die Beteiligten zu 1. bis 3. und den Erwerber.

B.

- (4) Der Änderungsbeschluss beruht auf § 31 Abs. 7 S.1 VwVfG. Nach dieser Vorschrift kann eine Frist, die von einer Behörde gesetzt wurde, verlängert werden.
- (5) Unter vorrangiger Beachtung, dass die Eignung der Nebenbestimmungen zur Beseitigung der Untersagungs Voraussetzungen nicht beeinträchtigt werden darf und unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Einzelfalles sowie der Interessen der Beteiligten übt die 9. Beschlussabteilung das ihr in § 31 Abs. 7 VwVfG eröffnete Ermessen dahingehend aus, dass die Frist zur Veräußerung der von der Beteiligten zu 2. gehaltenen Anteile an der Nacco GmbH und an der Nacco Luxembourg S.à.r.l. um zwei Werktage verlängert wird.
- (6) Zwar ist nach der Praxis des Bundeskartellamtes eine Verlängerung der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Fristen im Regelfall nicht möglich (s. Leitfaden des Bundeskar-

tellamts zu Zusagen in der Fusionskontrolle, 2017, Tz. 165). Vorliegend ist jedoch als Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen, dass die Frist zur Umsetzung der Nebenbestimmungen nicht auf einen Werktag fällt. Aus dieser Konstellation ergeben sich, wie von der Beteiligten zu 1. glaubhaft vorgetragen, bei der Umsetzung der Nebenbestimmungen erhebliche Risiken für die Beteiligten und den Erwerber des Veräußerungsgegenstands. Mit der kurzen Fristverlängerung wird der rechtssichere Vollzug unmittelbar an den ersten beiden Werktagen, die auf das Ende der Veräußerungsfrist folgen, sichergestellt. Die Fristverlängerung eröffnet hingegen keinen Raum für eine Verzögerung des Vollzugs der Nebenbestimmungen.

- (7) Die Eignung der Nebenbestimmungen gem. Ziff. II des Tenors der Entscheidung vom 21. März 2018 zur Beseitigung der Untersagungs Voraussetzungen wird angesichts der kurzen Fristverlängerung um lediglich zwei Werktagen auch nicht beeinträchtigt. Die unter Ziffer II Abschnitt A.3 Satz 1 des Tenors der Entscheidung vom 21. März 2018 festgelegte Veräußerungsfrist soll sicherstellen, dass die Lebensfähigkeit und insbesondere die Werthaltigkeit des Veräußerungsgegenstands bis zur Veräußerung erhalten bleiben (vgl. Tz. 333 des Beschlusses). Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Lebensfähigkeit und Werthaltigkeit des Veräußerungsgegenstands in diesen zwei Werktagen in maßgeblichem Umfang verschlechtern. Im Gegenteil trägt die Verlängerung der Veräußerungsfrist um zwei Werktagen zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit und damit auch dazu bei, dass der Erwerber des Veräußerungsgegenstands von Beginn an mit dem Veräußerungsgegenstand in Wettbewerb zu der Beteiligten zu 1. treten kann (vgl. Tz. 322 ff. des Beschlusses).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde eröffnet. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist durch einen beim Bundeskartellamt oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hossenfelder

Bröhl

Dr. Pfeil-Kammerer

[...]